

Anträge der GdYn]U _ca a]gg]cb`DYbg]cbg_UggY ans Stadtparlament

FÈZur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) wird ein Kredit von Fr. 120 Mio. bewilligt. Der Betrag wird in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve in die PKSW einbezahlt und je nach zukünftigem Verlauf der finanziellen Lage der PKSW in Tranchen von Fr. 10 Mio. bzw. Fr. 20 Mio. pro Jahr entweder als Stabilisierungseinlagen den Mitteln der PKSW zugeführt oder der Stadt Winterthur freigegeben zwecks Zahlung ihrer zukünftigen Pensionskassenbeiträge. (Abstimmung 7:0)

GÈVon der «Vereinbarung über die Übertragung und den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserve» zwischen der Pensionskasse der Stadt Winterthur und dem Stadtrat vom 3. November 2023 wird Kenntnis genommen (Beilage 1). (Abstimmung 7:0)

HÈDie Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 (SRSÄ 1.4.8-1) wird gemäss Beilage 2 geändert. (Abstimmung 7:0)

I ÈDie Änderungen gem. Ziff. 3 treten in Kraft, sofern die Winterthurer Stimmbevölkerung dem Beschluss gem. Ziff. 1 zustimmt. Das Inkrafttretensdatum wird in diesem Fall auf den 1. Januar 2025 festgelegt. (Abstimmung 7:0)

**Vereinbarung vom 1.11.2023 über die Übertragung und den
Verwendungszweck
der Arbeitgeberbeitragsreserve**

zwischen

der **Pensionskasse Stadt Winterthur**

vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats, Frau Marianne Fassbind (Präsidentin des Stiftungsrats) und Herrn Mattia Mandaglio (Vizepräsident des Stiftungsrats)

(nachfolgend **Pensionskasse**)

und

der **Stadt Winterthur**

vertreten durch den Stadtrat, dieser wiederum vertreten durch den Stadtpräsidenten, Herrn Michael Künzle, und den Stadtschreiber, Herrn Ansgar Simon

(nachfolgend **Stadt**)

je einzeln als Partei und gemeinsam als die Parteien bezeichnet

Feststellungen

Die Stadt hat ihre frühere Pensionskasse gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften per 1. Januar 2014 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung "Pensionskasse Stadt Winterthur" ausgegliedert.

Der Stadtrat beantragt in seiner Weisung zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse einen Kredit über Fr. 120 Mio., welcher als Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) bzw. als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmV) an die Pensionskasse übertragen werden soll.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird insbesondere festgelegt, wie die als Stabilisierungsmassnahme geleistete AGBR bzw. AGBRmV gemäss der zukünftigen Entwicklung der marktnah bewerteten Aktiven und Passiven der Pensionskasse bei einer Überdeckung entweder der Stadt zugewiesen werden oder aber bei einer Unterdeckung zu Gunsten der Pensionskasse verfallen. Ziel dieses Vorgehens ist, eine faire und nachvollziehbare Risikoteilung einer möglichen, zukünftigen Sanierungslast zwischen der Stadt und der Pensionskasse zu definieren. Dies ist ein Beitrag der Stadt zur Verbesserung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse, was auch im Interesse der Stadt als Arbeitgeberin liegt.

Im Hinblick darauf treffen die Parteien folgende Abmachungen:

luk

 MM
 1

1 Grundsatz

- 1 Die Stadt überweist die ersten Fr. 40 Mio. innerhalb von 6 Monaten nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten an die Pensionskasse. Die Überweisung der restlichen Fr. 80 Mio. erfolgt innerhalb von 36 Monaten nach Annahme der Vorlage. Ab Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, wird der nicht überwiesene Teil (d.h. die Restschuld) mit einem Zinssatz von 2 % verzinst (jährliche nachschüssige Fälligkeit). Die überwiesenen AGBR bzw. AGBRmV werden nicht verzinst, der Ertrag ist vollumfänglich zugunsten der Pensionskasse zu verwenden.
- 2 Per Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, wird die AGBR (im Total Fr. 120 Mio.) soweit in eine AGBRmV überführt, dass der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 unter Anrechnung der AGBRmV auf 100 % zu liegen kommt. Besteht kein Fehlbetrag der Pensionskasse per Stichtag findet keine Überführung der AGBR in AGBRmV statt.
- 3 Vorbehalten der Verwendungsregelung in Ziffer 1.2. Abs. 2 verzichtet die Stadt während der Dauer der Vereinbarung darauf, die im Rahmen dieser Vereinbarung eingebrachten AGBR beispielsweise zur Begleichung von zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen zu verwenden (freiwilliger Verwendungsverzicht der Stadt).
- 4 Der Stiftungsrat erklärt, die Pensionskasse weiterhin nach fachlich anerkannten Kriterien zu führen, wozu auch eine sorgfältige Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten gehört. Die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten erfolgt weiterhin unter Beachtung des BVG-Mindestzinssatzes, des Leistungsziels und der finanziellen Lage der Pensionskasse.

1.1 Vorgehen bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 von 100%

Bei Über- bzw. Unterschreitung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 per Bilanzstichtag von 100% wird während der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung wie folgt vorgegangen:

- a. Wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2, mit Anrechnung der AGBRmV aber ohne Anrechnung der AGBR, unter 100 % fällt, wird eine allfällig vorhandene AGBR soweit in eine AGBRmV umgewandelt oder einer bestehenden AGBRmV zugeführt, bis der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 unter Anrechnung der AGBRmV auf 100 % zu liegen kommt.

- b. Sobald der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2, ohne Anrechnung einer allfällig vorhandenen AGBRmV, über 100 % liegt, wird die gesamte AGBRmV vom Verwendungsverzicht befreit und in eine AGBR umgewandelt.

1.2 Verwendung der AGBRmV bzw. AGBR während der Vertragslaufzeit

- 1 Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Befreiung von Auflagen der AGBRmV bzw. AGBR gemäss den folgenden Absätzen basiert auf der marktnahen Bewertung des Vorsorgevermögens und der Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse per Jahresende gemäss dem Leitfaden zum «Solvenztest für Schweizer Pensionskassen» (PKST) in der Fassung vom März 2016. Dies bedeutet insbesondere, dass
 - i. für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen der Rentenbezüger die risikolosen CHF-Zinskurven der FINMA verwendet werden;
 - ii. die jeweils aktuellste Version der von der Pensionskasse verwendeten Technischen Grundlage verwendet werden (Generationentafel).

Abweichend zum obigen Leitfaden des PKST soll die im Rahmen dieser Vereinbarung eingebrachte AGBR bzw. AGBRmV nicht zum verfügbaren Vermögen gezählt werden.

- 2 Jeweils nach Vorliegen des revidierten Jahresabschlusses wird die AGBRmV oder die aufgrund dieser Vereinbarung vorhandene AGBR wie folgt verwendet bzw. vom freiwilligen Verwendungsverzicht befreit:
 - i. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss PKST auf bzw. über 110% werden Fr. 20 Mio. einer allfällig vorhandenen AGBR gemäss dieser Vereinbarung vom freiwilligen Verwendungsverzicht befreit. Die Stadt kann diese Mittel anschliessend und ausschliesslich zur Begleichung von zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen verwenden.
 - ii. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss PKST auf bzw. über 105% jedoch unter 110% werden Fr. 10 Mio. einer allfällig vorhandenen AGBR gemäss dieser Vereinbarung vom freiwilligen Verwendungsverzicht befreit. Die Stadt kann diese Mittel anschliessend und ausschliesslich zur Begleichung von zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen verwenden.
 - iii. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss PKST auf bzw. über 100% jedoch unter 105% bleiben allfällig vorhandene AGBRmV und AGBR für ein weiteres Kalenderjahr unverändert bestehen.

- iv. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss PKST auf bzw. über 95% jedoch unter 100% und wird das BVG-Altersguthaben maximal zum BVG-Mindestzinssatz verzinst, werden Fr. 10 Mio. einer allfällig vorhandenen AGBR bzw. subsidiär einer allfällig vorhandenen AGBRmV zugunsten der Pensionskasse aufgelöst und ins Vermögen der Pensionskasse überführt.
- v. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss PKST unter 95% und wird das BVG-Altersguthaben maximal zum BVG-Mindestzinssatz verzinst, werden Fr. 20 Mio. einer allfällig vorhandenen AGBR bzw. subsidiär einer allfällig vorhandenen AGBRmV zugunsten der Pensionskasse aufgelöst und ins Vermögen der Pensionskasse überführt.

Gegenüber der Stadt informiert die Pensionskasse jährlich über den gemäss diesem Absatz verwendeten Betrag, legt die entsprechenden Bewertungsgrundlagen offen und führt Buch über die gemäss dieser Vereinbarung eingebrachten Mittel (aktuelle AGBR, aktuelle AGBRmV, kumulierter Betrag mit befreitem, freiwilligen Verwendungsverzicht und kumulierter Betrag, welcher in die Pensionskasse überführt wurde).

- 3 Falls es während der Dauer der Vereinbarung die Konstellation geben sollte, dass gemäss obigem Absatz 2 AGBR vom freiwilligen Verwendungsverzicht zu befreien sind, aber nur AGBRmV vorhanden sind, so erfolgt die Befreiung dieser AGBR vom freiwilligen Verwendungsverzicht, sobald die AGBRmV in eine AGBR umgewandelt werden kann.

2 Vertragsdauer und -auflösung

- 1 Diese Vereinbarung tritt mit Annahme der entsprechenden Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 2 Die Vereinbarung endet nach Befreiung der gesamten AGBR bzw. AGBRmV von Auflagen gemäss dieser Vereinbarung.
- 3 Die Vereinbarung kann von den Parteien nicht vorzeitig gekündigt werden.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Änderungen der Vereinbarung

- 1 Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung der Parteien. Dies gilt auch für die Anpassung dieser Klausel.

3.2 Salvatorische Klausel

- 1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung als nichtig oder unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die Vereinbarung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen oder nicht durchsetzbaren Teil angestrebte Zweck dennoch so weit wie möglich erreicht wird.

3.3 Anwendbares Recht

- 1 Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

3.4 Geheimhaltung und Öffentlichkeitsgesetz

- 1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, Dritten Einblick in all diese Dokumente zu gewähren, es sei denn die Gegenpartei sei damit ausdrücklich einverstanden.
- 2 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Stadt und auch die Pensionskasse gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sind. Die Pensionskasse hat die Spezialbestimmungen des BVG über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe zu beachten (vgl. Art. 86 f. BVG).

3.5 Streitbeilegung und Gerichtsstand

- 1 Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Sie geben sich dafür mindestens 6 Monate Zeit.
- 2 Wenn trotz der Bemühungen der Parteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslicher Gerichtsstand Winterthur.

3.6 Ausfertigung

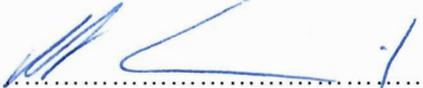
- 1 Diese Vereinbarung wird für jede Partei je in einer Originalfassung ausgefertigt.




5

Winterthur, den 3.11.2023

Für die Pensionskasse Stadt Winterthur


.....

Marianne Fassbind
Präsidentin des Stiftungsrats


.....

Mattia Mandaglio
Vizepräsident des Stiftungsrats

Winterthur, den 1.11.23

Für die Stadt Winterthur


.....

Michael Künzle
Stadtpräsident


.....

Ansgar Simon
Stadtschreiber



Anträge der Spezialkommission Pensionskasse zur

**Verordnung über die Pensionskasse der
Stadt Winterthur**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.4.8-1**
Aufgehoben: –

Das Parlament

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 1.4.8-1 (Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:

Art. 1 Abs. 1

¹ In dieser Verordnung werden bezeichnet:

- c. (geändert) mit Personal: alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Winterthur oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Behördenmitglieder der Stadt Winterthur;

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge, den Kreis der Versicherten und die Finanzierung der Pensionskasse.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Stadtrat kann die Versicherung einzelner Personalgruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.

Art. 4a (neu)

Wahl der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat

¹ Der Stadtrat wählt die Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beitragspflicht für das Sparguthaben beginnt am 1. Januar nach dem 19. Geburtstag. Der Stiftungsrat regelt im Übrigen Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen

- b. (geändert) Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität;
- b¹. (neu) Kostenbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG;

² Das Stadtparlament kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.

Stadt Winterthur

Art. 9 Abs. 1a (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (geändert)

^{1a} Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a. werden vom Personal und vom Arbeitgeber im Verhältnis 40:60 getragen.

^{1b} Der Stiftungsrat kann zusätzlich freiwillige Sparpläne mit abweichendem Beitragsverhältnis für das Personal festlegen.

² Die Höhe der Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge richtet sich nach den Tabellen im Anhang 1.

Art. 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 15a (neu)

Ausgleichsmassnahmen aufgrund des neuen Beitragsmodells

¹ Für die Kompensation der Nettolohneinbussen aufgrund der Anpassung des Beitragsverhältnisses erhalten städtische Angestellte eine Zulage im Umfang der Differenz zwischen dem Beitrag (inkl. Kosten und Risiko) am Tag des Inkrafttretens nach altem Beitragsreglement und dem entsprechenden Zielbeitrag (inkl. Kosten und Risiko) nach neuem Reglement (Anhang 1) ohne schrittweise Überführung.

² Die Zulage wird während der schrittweisen Überführung linear über fünf Jahre erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils per 1. Januar.

³ Die Zulage wird in 13 Teilen ausbezahlt und ist PK versichert.

⁴ Zulagenberechtigt sind städtische Angestellte, welche einen Tag vor Inkrafttreten des neuen Beitragsverhältnisses beitragspflichtig sind.

⁵ Die Ausrichtung der Zulage fällt unwiederbringlich dahin, sobald keine Beitragspflicht mehr besteht. Bereits ausbezahlte Zulagen müssen nicht zurückbezahlt werden.

⁶ Die Kompensation wird bis zu einem AHV-Lohn von Fr. 120'000 (Basis 100 % Beschäftigungsgrad) für sämtliche städtische Angestellte gewährt. Ein darüber hinausgehender AHV-Lohn wird für die Kompensation nicht berücksichtigt.

⁷ Die Zulagen werden auf Basis 100 % Beschäftigungsgrad berechnet. Eine allfällige Anpassung des Beschäftigungsgrads wird nachvollzogen.

⁸ Die Zulage ist nicht teuerungsberechtigt.

⁹ Bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse fällt der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei der Neueinstufung des Lohns ist die Zulage einzurechnen.

¹⁰ Bei städtischen Lehrpersonen fällt bei einer Einreihung in eine höhere Lohnklasse der Anspruch auf eine Zulage als Kompensation dahin. Bei einer Neueinstufung aufgrund fehlender Überführungstabellen ist die Zulage einzurechnen.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 18a (neu)

Anpassung des Beitragsverhältnisses

¹ Das Beitragsverhältnis gemäss Art. 9 Abs. 1a wird während fünf Jahren schrittweise eingeführt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1.

Art. 19

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge (geändert)

Anhang 2: Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014 (aufgehoben)

Stadt Winterthur

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten in Kraft, sofern die Winterthurer Stimmbevölkerung dem Kredit von Fr. 120 Mio. zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur zustimmt (Parl-Beschluss 2023.18, Ziff. 1). Das Inkrafttretensdatum wird in diesem Fall auf den 1. Januar 2025 festgelegt.



Anhang 1: Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge

(Stand 01.01.2025)

Sparbeiträge

AN = Personalbeiträge AG = Arbeitgeberbeiträge

Alter	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Jahr 2028		ab 01.01.2029	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
20	0.96%	1.44%	1.92%	2.88%	2.88%	4.32%	3.84%	5.76%	4.80%	7.20%
21	0.96%	1.44%	1.92%	2.88%	2.88%	4.32%	3.84%	5.76%	4.80%	7.20%
22	0.96%	1.44%	1.92%	2.88%	2.88%	4.32%	3.84%	5.76%	4.80%	7.20%
23	0.96%	1.44%	1.92%	2.88%	2.88%	4.32%	3.84%	5.76%	4.80%	7.20%
24	0.96%	1.44%	1.92%	2.88%	2.88%	4.32%	3.84%	5.76%	4.80%	7.20%
25	4.80%	7.20%	4.80%	7.20%	4.80%	7.20%	4.80%	7.20%	4.80%	7.20%
26	6.20%	6.35%	5.02%	7.53%	5.02%	7.53%	5.02%	7.53%	5.02%	7.53%
27	6.37%	6.73%	6.09%	7.01%	5.24%	7.86%	5.24%	7.86%	5.24%	7.86%
28	6.55%	7.10%	6.28%	7.37%	6.01%	7.64%	5.46%	8.19%	5.46%	8.19%
29	6.73%	7.47%	6.47%	7.73%	6.21%	7.99%	5.94%	8.26%	5.68%	8.52%
30	6.91%	7.84%	6.66%	8.09%	6.41%	8.34%	6.15%	8.60%	5.90%	8.85%
31	7.09%	8.21%	6.85%	8.45%	6.61%	8.69%	6.36%	8.94%	6.12%	9.18%
32	7.27%	8.58%	7.04%	8.81%	6.81%	9.04%	6.57%	9.28%	6.34%	9.51%
33	7.46%	8.94%	7.23%	9.17%	7.01%	9.39%	6.78%	9.62%	6.56%	9.84%
34	7.64%	9.31%	7.42%	9.53%	7.21%	9.74%	6.99%	9.96%	6.78%	10.17%
35	7.82%	9.68%	7.62%	9.88%	7.41%	10.09%	7.21%	10.29%	7.00%	10.50%
36	8.01%	10.04%	7.81%	10.24%	7.61%	10.44%	7.42%	10.63%	7.22%	10.83%
37	8.19%	10.41%	8.00%	10.60%	7.82%	10.78%	7.63%	10.97%	7.44%	11.16%
38	8.38%	10.77%	8.20%	10.95%	8.02%	11.13%	7.84%	11.31%	7.66%	11.49%
39	8.56%	11.14%	8.39%	11.31%	8.22%	11.48%	8.05%	11.65%	7.88%	11.82%
40	8.75%	11.50%	8.59%	11.66%	8.42%	11.83%	8.26%	11.99%	8.10%	12.15%
41	8.77%	12.03%	8.66%	12.14%	8.55%	12.25%	8.43%	12.37%	8.32%	12.48%
42	8.80%	12.55%	8.73%	12.62%	8.67%	12.68%	8.60%	12.75%	8.54%	12.81%
43	8.82%	13.08%	8.81%	13.09%	8.79%	13.11%	8.78%	13.12%	8.76%	13.14%
44	8.85%	13.60%	8.88%	13.57%	8.92%	13.53%	8.95%	13.50%	8.98%	13.47%
45	8.88%	14.12%	8.96%	14.04%	9.04%	13.96%	9.12%	13.88%	9.20%	13.80%
46	8.93%	14.67%	9.06%	14.54%	9.18%	14.42%	9.31%	14.29%	9.44%	14.16%
47	8.98%	15.22%	9.15%	15.05%	9.33%	14.87%	9.50%	14.70%	9.68%	14.52%
48	9.02%	15.78%	9.25%	15.55%	9.47%	15.33%	9.70%	15.10%	9.92%	14.88%
49	9.07%	16.33%	9.34%	16.06%	9.62%	15.78%	9.89%	15.51%	10.16%	15.24%
50	9.12%	16.88%	9.44%	16.56%	9.76%	16.24%	10.08%	15.92%	10.40%	15.60%
51	9.17%	17.43%	9.54%	17.06%	9.90%	16.70%	10.27%	16.33%	10.64%	15.96%
52	9.22%	17.98%	9.63%	17.57%	10.05%	17.15%	10.46%	16.74%	10.88%	16.32%
53	9.26%	18.54%	9.73%	18.07%	10.19%	17.61%	10.66%	17.14%	11.12%	16.68%
54	9.31%	19.09%	9.82%	18.58%	10.34%	18.06%	10.85%	17.55%	11.36%	17.04%
55	9.36%	19.64%	9.92%	19.08%	10.48%	18.52%	11.04%	17.96%	11.60%	17.40%
56	9.41%	20.19%	10.02%	19.58%	10.62%	18.98%	11.23%	18.37%	11.84%	17.76%
57	9.46%	20.74%	10.11%	20.09%	10.77%	19.43%	11.42%	18.78%	12.08%	18.12%
58	9.50%	21.30%	10.21%	20.59%	10.91%	19.89%	11.62%	19.18%	12.32%	18.48%
59	9.55%	21.85%	10.30%	21.10%	11.06%	20.34%	11.81%	19.59%	12.56%	18.84%
60	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%

1.4.8-1-A1

Stadt Winterthur

Alter	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Jahr 2028		ab 01.01.2029	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
61	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%
62	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%
63	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%
64	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%
65	9.60%	22.40%	10.40%	21.60%	11.20%	20.80%	12.00%	20.00%	12.80%	19.20%

Risikobeiträge

AN = Personalbeiträge

AG = Arbeitgeberbeiträge

AN	AG
0.74%	1.10%

Kostenbeiträge

AN = Personalbeiträge

AG = Arbeitgeberbeiträge

AN	AG
0.25%	0.38%